

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Inhalt.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 11. April 1922.) 98. Stück.

Inhalt:

- Nr. 185. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. April 1922 zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Nr. 185.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 6. April 1922.

Das Staatsministerium ordnet auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., folgendes an:

An Stelle der bislang geltenden Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung mit Kauffahrteischiffen zugelassene Gegenstände (siehe Anlage 1 zur Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912 — XXXVIII. Band, 17. Stück —) treten die in der Anlage enthaltenen Vorschriften.

iffel
n
2
11
11
3
iffel
n
n
e
o
L
L
be
iffel
n
r
e
eb
ge
iffel
g
m
ver
ein
jul
ho
a
ein
en o
Bü
e
it
d
hn



Bis zum 30. September d. Js. dürfen noch nach den
jetzt gültigen Bestimmungen befördert werden:

Kalzium-Karbid unter Klasse Ie, Ziffer 2a,
Schwefelkalium und Schwefelnatrium unter Klasse II,
Ziffer 12,

Die festen, nicht selbstentzündlichen feuergefährlichen
Stoffe der Klasse VIa, Ziffer 1—5.

Oldenburg, den 6. April 1922.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Zimmermann.



Vorschriften

über

bedingungsweise zur Beförderung mit Kauffahrteischiffen
Gegenstände.*)

Einteilung.

I. Explosionsgefährliche Gegenstände

Ia. Sprengstoffe

A. Sprengmittel, 1., 2., 3. Gruppe

B. Schießmittel, 1., 2. Gruppe

C. Andere explosionsfähige Stoffe

Ib. Munition

Ic. Zündwaren und Feuerwerkskörper

Id. Verdichtete und verflüssigte Gase

Ie. Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche
brennung unterstützende Gase entwickeln

II. Selbstentzündliche Stoffe

III. Brennbare Flüssigkeiten

IV. Giftige Stoffe

V. Ätzende Stoffe

VI. Sonstige gefährliche Güter

VIa. Feste, nicht selbstentzündliche feuergefährliche Stoffe

VIb. Massengüter, die der Selbsterhitzung unterliegen

